

Polizeibezirksrevier Bad Oldesloe
Berliner Ring 27
23843 Bad Oldesloe

Datum 06.09.2009
Telefon 04531/501-
Fax 04531/501-
Sachbearbeiter/in POK
ErstellerIn POK
Vorgangsnummer Vg / / 2009
Sammelvorgangs-Nr.
E-Mail

Vermerk:

Sachverhalt:

Im Verfahren gegen wurde der Richtervorbehalt gemäß § 81 a StPO bedacht. Allerdings wurde durch mich auf "Gefahr im Verzuge" entschieden.

Nach allg. Rechtsauffassung ist eine richterliche Entscheidung nur dann herbeizuführen, wenn nach den eigenen medizinischen Fachkenntnissen und Erfahrungswerten eine Beweismittelgefährdung ausgeschlossen ist. Ansonsten ist die Polizei befugt, die Entnahme einer Blutprobe anzuordnen (§ 81 a Abs. 2 StPO).

Zielrichtung im vorliegenden Fall war eine Beweissicherung nach § 24a StVG, da bei der Probandin zwar eine Cannabiswirkung festzustellen war, sich aber ansonsten keine Anhaltspunkte für eine rel. Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB ergaben.

Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004, ist ein Verstoß nach § 24a StVG erst ab einem THC-Gehalt von 1 ng/ml im Blut zu ahnden. Daher ist es erforderlich, die Blutprobe in Nähe zum Tatzeitpunkt entnehmen zu lassen.

Zudem besteht das AG Lübeck auf eine schriftliche Antragstellung, so daß die Gefahr des Beweismittelverlustes durch die zeitliche Verzögerung erhöht wird.

Die Polizei ist somit auch Tage befugt Blutprobenentnahmen anzuordnen (Schreiben vom 26.11.2008 Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Dienstanweisung vom 06.05.2009 PD-Ratzeburg Direktionsleiter)

Um den Zeitverlust möglichst gering zu halten, wurde eine Blutprobenentnahme daher durch mich angeordnet. Hierdurch wurde die Zeitdifferenz zwischen Tatzeitpunkt und Blutprobenentnahme auf 40 Minuten begrenzt.

POK
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)